



Online gestellt und somit verkündet am 09.01.2024 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 4 – Nr. 01/2025

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Dinklage über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Kalenderjahr 2025

(ab dem Kalenderjahr 2026 gilt weiterhin die Allgemeinverfügung vom 18.10.2011)

Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung „Dinklager Bürgeraktion e.V.“ wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der aktuellen Fassung vom 15.05.2019 folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Dinklage erlassen:

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Dinklage dürfen über die in § 3 des Gesetzes festgelegten allgemein zulässigen Verkaufszeiten hinaus im **Kalenderjahr 2025** an folgenden **Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:**

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Am zweiten Sonntag im März | - Anlass: „Hollandmarkt“ |
| 2. Am ersten Sonntag im Juli | - Anlass: „Sommerkirmes“ |
| 3. Am ersten Sonntag im September | - Anlass: „Goldener Herbst“ |
| 4. Am dritten Sonntag im Oktober | - Anlass: „Fettmarkt“ |

Die tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen, die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterarbeitsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Auf die Arbeitsschutzvorschriften des § 7

NLöffVZG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die übrigen Vorschriften des NLöffVZG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Gez. Carl Heinz Putthoff